

ZfIR 2021, A 3

Umwandlungsverordnung nach § 250 BauGB in Berlin in Kraft getreten

Im Land Berlin ist die Verordnung über einen Genehmigungsvorbehalt gem. § 250 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs für die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten (Umwandlungsverordnung nach § 250 BauGB) am 5. 8. 2021 verkündet worden (GVBl 2021, 932). Die Verordnung ist gem. § 3 Satz 1 der Verordnung am Folgetag, mithin dem 6. 8. 2021 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

Gem. § 1 Satz 1 der Verordnung unterliegt nunmehr im gesamten Gebiet des Landes Berlin die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum der Genehmigung. Die Begründung zu dieser Verordnung ist im Amtsblatt von Berlin veröffentlicht worden (ABl 2021, 2823). (DNotI v. 9. 8. 2021)